

15.12.99

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung
(Zusatzabgabenverordnung)

Punkt 40 der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 10:

In § 10 ist Absatz 4 zu streichen.

Als Folge:

- 1) ist § 10 wie folgt zu ändern:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter "nach den Absätzen 4 und 5" durch die Wörter "nach Absatz 4" zu ersetzen.
 - b) In Absatz 5, der Absatz 4 wird, sind in Satz 1 die Wörter "zusätzlich zu dem in Absatz 4 genannten Abzug" zu streichen.
 - c) In Absatz 6, der Absatz 5 wird, sind die Wörter "und 5" zu streichen.
- 2) sind in § 11 Absatz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 die Wörter "5 sowie" zu streichen;
- 3) ist in § 12 Absatz 2 Satz 2 zu streichen;
- 4) sind in § 28 Nr. 2 die Wörter "und 5" zu streichen.

Begründung:

Der vorgesehene Basisabzug wirkt sich grundsätzlich preiserhöhend aus und läuft damit dem eigentlichen Ziel der Neuregelung und Kostensenkung entgegen.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1999